

## **Ordnung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum Ostseeraum (IFZO)**

### § 1 Ziele und Aufgaben

(1) Das Interdisziplinäre Forschungszentrum Ostseeraum (IFZO) ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Greifswald. Es hat zum Ziel, interdisziplinäre Forschungsk Kooperationen unter Beteiligung mehrerer Institute bzw. Fakultäten zu unterstützen und über die Universität hinaus sichtbar zu machen. Somit ist es die Aufgabe des IFZO, Forschungsarbeiten zum Ostseeraum an der Universität Greifswald anzustoßen, zu dokumentieren, zu bündeln, zu integrieren und zu kommunizieren. Zu diesem Zweck entwickelt das IFZO temporäre thematische Schwerpunkte und Querschnittsthemen.

(2) Das IFZO bietet ein dauerhaftes Forum für den Austausch für alle Wissenschaftler\*innen der Universität Greifswald, die in Forschung, Lehre und Transfer zum Wissen über den Ostseeraum beitragen. Zugleich stärkt es die Zusammenarbeit mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie den Ideen- und Wissenstransfer.

### § 2 Rechtliche Stellung

Das IFZO ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Greifswald gemäß § 27 der Grundordnung.

### § 3 Organe des IFZO

Organe des IFZO sind die Mitgliederversammlung, Sprecher\*in sowie Stellvertreter\*in und der Vorstand. Ergänzend werden ein wissenschaftlicher Beirat und ein Beirat für Wissenschaftskommunikation bestellt.

### § 4 Mitglieder des IFZO und Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedschaft im IFZO entsteht auf Antrag durch Aufnahmebeschluss des Vorstands.
- (2) Über neue Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand jeweils acht Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung auf formlosen Antrag der potenziellen Mitglieder. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat.
- (3) Die Mitgliedschaft steht Wissenschaftler\*innen zu, die Mitglied der Universität Greifswald und in der Ostseeraumforschung aktiv sind. Die Ostseeraumforschung ist im Antrag darzustellen und kann durch Publikationen, Drittmittelprojekte, regelmäßige Lehre oder die Denomination eines Lehrstuhls nachgewiesen werden. Die Mitgliedschaft im IFZO lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den Fakultäten und die entsprechende Zuordnung wissenschaftlicher Leistungen an diese unberührt. Die von den einzelnen IFZO-Mitgliedern erbrachten wissenschaftlichen Leistungen werden ihrer jeweiligen Fakultät zugerechnet.

(3) Die Mitgliedschaft am IFZO endet, wenn das betreffende Mitglied

1. nicht mehr Mitglied der Universität ist,
2. durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
3. über mindestens zwei Jahre keine Forschungstätigkeit mit Ostseeraumbezug mehr stattgefunden und die Mitgliederversammlung eine entsprechende Feststellung getroffen hat.

In Streitfällen entscheidet das Rektorat.

(4) Die Mitglieder des IFZO treffen sich mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch die\*den Sprecher\*in erfolgt mit mindestens vier Wochen Vorlauf und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen. Mitglieder können weitere Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen einbringen und müssen diese dem Vorstand bis mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitteilen. Gleiches gilt für Wahlvorschläge für den Vorstand (s. § 5). Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher\*in geleitet, der\*die Sprecher\*in kann diese Funktion auf den\*die Stellvertreter\*in übertragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Sprecher\*in und mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des\*der Sprecher\*in entgegen, diskutiert und entscheidet, u.a. über Beschlussvorlagen sowie über Vorschläge zu thematischen Schwerpunkten und Querschnittsthemen des IFZO. Bei Entscheidungen zu wissenschaftlichen Fragen müssen Hochschullehrer\*innen in der Mitgliederversammlung in der Mehrheit sein. Rederecht in der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder, Rederecht hat zudem der\*die für die Forschung zuständige Prorektor\*in für Forschung. Der\*die Leiter\*in der Mitgliederversammlung kann einer\*m in auf den Ostseeraum bezogenen Forschungsprojekten tätigen nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter\*in und wissenschaftlichen Hilfskräften ein Rederecht zuerkennen. Kann ein Mitglied nicht persönlich erscheinen, kann es seine Stimme auf ein anderes Mitglied seiner Gruppe (Hochschullehrer\*innen, Doktorand\*innen und Postdoktorand\*innen) übertragen. Jedes Mitglied kann maximal eine Stimme übertragen bekommen. Gewählt wird offen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit eine geheime Wahl beschließt.

## § 5 Sprecher\*in und Vorstand

(1) Das IFZO wird nach außen von einer\*m Sprecher\*in vertreten. Der\*die Sprecher\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*in werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Der\*die Sprecher\*in gewährleistet die interne und externe Kommunikation zur Ostseeraumforschung an der Universität, verwaltet zentrale Finanzmittel des IFZO im Rahmen der im Vorstand abgestimmten Finanzplanung, unterstützt die Antragstellung und ggf. Koordination von Verbundprojekten und nimmt alle sonstigen Aufgaben des IFZO wahr, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Der\*die Sprecher\*in wird in ihrer Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt, die von einer\*m Geschäftsführer\*in geleitet wird. Hierzu überträgt der\*die Sprecher\*in der\*dem Geschäftsführer\*in Zuständigkeiten. Der\*die Geschäftsführer\*in nimmt mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstands teil.

(3) Der Vorstand des IFZO besteht aus

1. Sprecher\*in und Stellvertreter\*in,
2. je eine\*r Hochschullehrer\*in jeder Fakultät der Universität Greifswald,
3. je einem\*einer Vertreter\*in der Doktorand\*innen und der Postdoktorand\*innen, sowie
4. mit beratender Funktion dem\*der für die Forschung zuständigen Prorektor\*in und dem\*der Geschäftsführer\*in.

Die Mitglieder des Vorstands nach Ziffern 1 bis 3 werden von den Mitgliedern, die sie jeweils repräsentieren, in der Mitgliederversammlung jeweils aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung der\*des Sprecher\*in. Eines dieser Treffen findet gemeinsam mit den Beiräten statt. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben, thematische Schwerpunkte und Querschnittsthemen vorzuschlagen, die Finanzplanung für zentrale Mittel abzustimmen, die Mitgliederversammlung inhaltlich vorzubereiten und die Verbindung des IFZO zum Rektorat und zu den Fakultäten sicherzustellen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In Eilfällen kann eine Beschlussfassung elektronisch oder telefonisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(4) Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstands können auch über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, in denen Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. Mitglieder, die über technische Verfahren zu Sitzungen und Beratungen zugeschaltet werden, gelten als anwesend. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten Mitglieder, die teilnehmenden Mitgliedern ihre Stimme in zulässiger Weise übertragen haben, als anwesend. Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sind Anbieter zu wählen, die europäische Datenschutzstandards einhalten. Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel oder technische Verfahren zu nutzen, die anonyme Stimmabgaben ermöglichen. Im Falle von Wahlen ist außerdem Briefwahl unter Verwendung von Wahlscheinen entsprechend den Vorschriften der Wahlordnung der Universität Greifswald in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Schriftlich vorzunehmende Erklärungen können auch per elektronischer Mail vorgenommen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung durch mündliche oder elektronische Ankündigung gestellt werden. Sie sind als solche zu bezeichnen. Beschlüsse kommen auch durch die Wahl elektronischer Umlaufverfahren wirksam zustande.

## § 6 Beiräte

(1) Der wissenschaftliche Beirat des IFZO umfasst fünf Wissenschaftler\*innen nach Möglichkeit aus den weltweiten Partnerinstitutionen des Zentrums, die mit ihrer Expertise den Vorstand in Forschungsfragen sowie bei der Einwerbung von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten beraten. Der wissenschaftliche Beirat evaluiert die thematischen Schwerpunkte und Querschnittsthemen des IFZO sowie die zugehörigen Forschungsaktivitäten und Projektinitiativen und berät den Vorstand bei deren Weiterentwicklung. Seine Mitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder für drei Jahre bestimmt. Eine zweimalige Wiederbestellung ist zulässig. Der wissenschaftliche Beirat trifft sich einmal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand.

(2) Der Beirat für Wissenschaftskommunikation und Wissenstransfer setzt sich aus drei Expert\*innen im Bereich der Presse und Öffentlichkeitsarbeit, der Sozialen Medien und der

Wissenschaftskommunikation aus den weltweiten Partnerinstitutionen des Zentrums und den Mitgliedern der Universität Greifswald zusammen. Der Beirat trifft sich einmal jährlich mit dem Vorstand und berät diesen im Hinblick auf eine zielgerichtete Medien- und Publikationsstrategie sowie in Fragen der Sichtbarkeit und des Images. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder für drei Jahre bestimmt. Eine zweimalige Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 7 Ordnung

Die vorliegende Ordnung sowie Änderungen werden von den der Mitgliederversammlung angehörenden Hochschullehrer\*innen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.